

# Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV<sup>1</sup>)

vom 20. September 1999 (Stand am 12. November 2002)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,*

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942<sup>2</sup> betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

*verordnet:*

## **Art. 1**            Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

## **Art. 2**            Übergangsbestimmungen für Futtermittel zur Geflügelmast

<sup>1</sup> Für Futtermittel der Zollarifnummern 1001.9040, 1003.0070, 1004.0040, 1005.9030, 2301.1019, 2301.2010, 2302.3021 und 2304.0010, die zur Mast von Poulets, Truten, Wachteln, Perlhühnern, Gänsen und Enten sowie zur Erzeugung von Mastküken dienen, werden auf Gesuch hin:

- a. 25 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1999 geschlachtet wurden;
- b. 15 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2000 geschlachtet wurden.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Rückerstattung berechnet sich nach der mittleren Zollbelastung der Bestandteile einer Standardmischung von Geflügelmastfutter während der Mastperiode.

<sup>3</sup> Der Futterverbrauch bestimmt sich:

- a. für Masttiere nach dem Lebendgewicht, wobei für die Erzeugung eines Kilogramms Lebendgewicht bei Poulets ein Futterverbrauch von 2,0 kg, bei Truten und den übrigen Geflügelarten von 2,7 kg angenommen wird;
- b. für Mastelterntiere nach der Zahl der geschlachteten Masttiere, wobei je Masttier ein Futterverbrauch von 600 g angenommen wird.

AS 1999 2474

<sup>1</sup> Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

<sup>2</sup> SR 631.146.3

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209).

<sup>4</sup> Anspruch auf Rückerstattung haben inländische bäuerliche Geflügelmäster, die im eigenen Betrieb mit eingeführten Futtermitteln jährlich mindestens 500 kg Geflügel (Lebendgewicht) erzeugen.

<sup>5</sup> Die Rückerstattungsgesuche sind dem Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen.

### **Art. 3**            Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987<sup>4</sup>; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987<sup>5</sup> für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

### **Art. 4**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

<sup>4</sup> [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]

<sup>5</sup> [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang<sup>6</sup>  
(Art. 1)**Zollbegünstigungen**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103. 10 90 91 90	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
0206. 22 90 29 90 41 91 41 99 49 91 49 99 90 90	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere <sup>a</sup>	—10
0206. 30 91 49 91	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—10
0207. 14 99 27 99 36 99	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere <sup>a</sup>	—10
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere <sup>a</sup>	—10

<sup>a</sup> als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

<sup>6</sup> Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EFD vom 29. Sept. 1999 (AS 1999 2706), vom 30. Nov. 1999 (AS 1999 3550), Ziff. II der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209), Ziff. I der V des EFD vom 19. Januar 2000 (AS 2000 321), vom 30. März 2000 (AS 2000 1016), vom 7. April 2000 (AS 2000 1133), vom 24. Mai 2000 (AS 2000 1432), vom 29. Juni 2000 (AS 2000 1752), vom 12. Sept. 2000 (AS 2000 2483), vom 29. Sept. 2000 (AS 2000 2533), Ziff. II der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129), Ziff. I der V des EFD vom 8. Jan. 2001 (AS 2001 321), vom 29. März 2001 (AS 2001 984 1070), vom 25. Mai 2001 (AS 2001 1487), vom 29. Juni 2001 (AS 2001 1651), vom 31. Juli 2001 (AS 2001 1974), vom 28. Aug. 2001 (AS 2001 2268), vom 28. Sept. 2001 (AS 2001 2448), vom 29. Okt. 2001 (AS 2001 2556), vom 29. Nov. 2001 (AS 2001 2980), vom 23. Nov. 2001 (AS 2001 3077), vom 20. Dez. 2001 (AS 2002 206), vom 28. Febr. 2002 (AS 2002 327), vom 27. März 2002 (AS 2002 568), vom 29. Mai 2002 (AS 2002 1472), vom 31. Mai 2002 (AS 2002 1473 1475), vom 27. Juni 2002 (AS 2002 1768), vom 28. Juni 2002 (AS 2002 1927), vom 20. Aug. 2002 (AS 2002 2711), vom 13. Sept. 2002 (AS 2002 3000), vom 30. Sept. 2002 (AS 2002 3173) und vom 30. Okt. 2002 (AS 2002 3479).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0405 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne der Art. 114-117 der Lebensmittelverordnung <sup>7</sup>	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne der Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummer	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere <sup>a</sup>	—,10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—

<sup>a</sup> als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0811. *10 00 *20 90 *90 10	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zu- satz von Zucker oder anderen Süsstof- fen, en gros	zur Weiterverarbeitung	10.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—
1001. *1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss- hydrolysaten, Suppen, Saucen, Vitaminpräpa- raten oder Futtermittel- enzymen	3.—
1001. 1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zum Aufblähen und Rösten	11.—
1001. *1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Bulgur oder Couscous	20.—
1001. *1039	Hartweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere <sup>a</sup>	3.—
1001. 90 39	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1001. *90 39	Weichweizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	1.60
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei

<sup>a</sup> als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel

*	Bemerkungen
0811. 10 00 20 90 90 10	Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.
1001. 1039	Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden
1001. 90 39	1. Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird. 2. In der Einfuhrdeklaration ist anzugeben als: Empfänger: wer die Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat; Importeur: eine vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kontrollierte Vertragsmühle, die den Weizen im Auftrag des Empfängers verarbeitet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeeturrogaten zu technischen Zwecken	2.— 28.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—,50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—,60
1008. 10 29		zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.—
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.50
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.50
1101. *00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert	zur Herstellung von Stärke	—,60
1101. 00 29	Mehl von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
1102. 10 19	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn – von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10.—
10 29	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
20 11	– von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	20.—
<hr/>			
*	Bemerkungen		
<hr/>			
1101. 00 29	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.		
<hr/>			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
30 11	– von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 10	– von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19.50
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizendunst	zur Teigwarenfabrikation	48.—
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99	– – andere	zu technischen Zwecken	40.—
13 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90	– – von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
19 19	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—
19 19	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 29	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	– – von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39	– – von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39	– – von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
	– von anderem Getreide		
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
	– Agglomerate in Form von Pellets		
20 19	– – von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
	– – von anderem Getreide		
20 29	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
20 99	– – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nr. 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
19 29	– – von Gerste – Körner, gequetscht oder in Flocken	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
12 90	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide – – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
19 99	– – – Flocken von anderem Getreide – anders bearbeitete Körner (z.B. geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)	zu technischen Zwecken	10.—
22 20	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	13.20
22 20	– – von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	15.60
22 20	– – Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	—,60
23 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—
23 90	– – Maisgrütze, d.h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Corn-Flakes	4.50
23 90	– – Maiskörner geschrotet – – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	1.—
29 19	– – – Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	– – – Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	– – – von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.—
29 22	– – – von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futter- mittelanfall	10.—



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
29 32	-- von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	18.—
29 32	-- von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	-- -- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	-- -- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	-- Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	-- Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	-- Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
10 12	-- nicht geröstet		
10 12	-- -- nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
10 93	-- -- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 12	-- geröstet		
20 12	-- -- nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	-- -- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107. 10 12	Malz	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	
20 12	-- nicht geröstet		8.75
	-- geröstet		9.80
1107. 10 12	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
20 12			
1108.	Stärke		
11 90	-- Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	-- Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	-- Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	-- Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	-- Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	-- Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201.	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	—10
00 23			
00 24			
1206.	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	—10
00 23			
00 24			
00 53			
00 54			
1213.	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—
00 99			
1404.	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
20 90			
1501.	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
00 18			
00 19			
00 19	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
00 18	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
00 19			
00 28			
00 29			
1502.	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegengattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
00 91			
00 99			
00 91		zu technischen Zwecken	1.—
00 99			
1503.	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
00 91			
00 99			
1504.	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
10 98			
10 99			
20 91			
20 99			
30 91			
30 99			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1504. 10 98 10 99	Lebertran	zu veterinär-medizinischen Zwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 90 98 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – auch raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten zu technischen Zwecken	139.70
1507. *90 18 *90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt – halbraffiniert – raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	142.70 148.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle, roh	zur Raffination und Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle, raffiniert	zur Herstellung von Mayonnaise, Salatsaucen oder ähnlichen Produkten im Sinne von Art. 114–117 der Lebensmittelverordnung	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – halbraffiniert	zu technischen Zwecken  zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	1.—  139.70
*	Bemerkungen		
1507. 90 18 90 19	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1508.	Fractionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*90 18			142.70
*90 19	– halbraffiniert		148.—
	– raffiniert		
1509.	Olivenöl und seine Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
10 91			
90 99			
90 99			
1510.	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fractionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fractionen mit Ölen oder Fractionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
00 91			
00 99			
1511.	Palmöl und seine Fractionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
90 98			
10 90	– auch raffiniert	zu technischen Zwecken	1.—
90 18			
90 19			
90 98			
90 99			
*90 18	Fractionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*90 19	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
1512.	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsaamenöl und ihre Fractionen, halbraffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
19 98			
29 91			
11 90	– auch raffiniert	zu technischen Zwecken	1.—
19 18			
19 19			
19 98			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			

\* Bemerkungen

1508. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
- 90 18 Das blosser Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
- 90 19
1511. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fractionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.
- 90 18 Das blosser Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
- 90 19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
*19 18	– halbraffiniert		142.70
*19 19	– raffiniert		148.
1513. 11 90	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
19 18			
19 19			
19 98			
19 99			
21 90			
29 18			
29 19			
29 98			
29 99			
19 98	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	
29 98		zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	157.70
*29 18	Fraktionen von Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt		
*29 19	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
91 90			
99 91			
99 99			
19 91	– halbraffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	139.70
99 91			

## \* Bemerkungen

1512. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.  
19 18  
19 19 Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.
1513. Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.  
29 18  
29 19 Das bloße Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere	zu technischen	1.—
11 90	fette pflanzliche Öle (einschliesslich	Zwecken	
19 91	Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch		
19 99	raffiniert, aber nicht chemisch		
21 90	modifiziert		
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 28			
90 29			
90 13			
90 18			
90 19			
90 98			
90 99			
1515.	– halbraffiniert	zur Herstellung von	139.70
19 91		Speiseölen und -fetten	
29 91			
30 91			
40 91			
50 91			
90 28			
90 18			
90 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von	
*10 91	und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise	Speiseölen und -fetten	
*10 99	hydriert, umgeestert, wiederverestert		
*20 91	oder elaidiniert, jedoch nicht anders zu-		
*20 99	bereitet andere als Kokos- und		
	Palmkernöle		
	– halbraffiniert		142.70
	– raffiniert		148.—
10 91	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle	zu technischen	
10 99	und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise	Zwecken	1.—
20 91	hydriert, umgeestert, wiederverestert		
20 99	oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch		
	nicht anders zubereitet		
*	Bemerkungen		
1516.	Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen		
10 91	mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen.		
10 99	Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für		
20 91	den Einzelverkauf genügt nicht.		
20 99			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1517. 90 61/ 90 99	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1518. 00 19	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
1701. 11 00 12 00 99 99	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	27.58
11 00 12 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	41.40
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—
1904. *90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet	zur Herstellung von Corn Flakes und dergleichen	6.—
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 9099	Peperoncini (capsicum annum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 90 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2005. 9011	Peperoncini (capsicum annum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
*	Bemerkungen		
1904. 9090	Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 <sup>8</sup> über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2008.	Pulpen	zur Herstellung von	10.—
20 00		Konfitüren, Marmela-	
30 10		den oder Fruchtgrund-	
70 10		stoffen zur Weiterverar-	
70 90		beitung	
80 00			
2009.	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht	zur Herstellung von	15.—
61 11	gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in	alkoholfreiem Trauben-	
	Behältnissen mit einem Fassungs-	saft	
	vermögen von mehr als 3 l		
2102.	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des phar-	1.—
10 99		mazeutischen Grund-	
		stoffes «S-adenosil-L-	
		metionina (SAME)»	
2103.	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
10 00			
2103.	Gewürzsaucen	zur Herstellung von	10.—
90 00		Mayonnaise, Salatsau-	
		cen oder ähnlichen Pro-	
		dukten im Sinne von	
		Art. 114–117 der	
		Lebensmittelverordnung	
2106.	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung	20.—
*90 30		(Herstellung von	
		Suppenwürzen usw.)	
2204.	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung,	4.—
29 41		andere als Herstellung	
29 42		von alkoholhaltigen	
		Getränken	
2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit	direkt an alcosuisse	18.—
10 00	einem Alkoholgehalt von 80 % Vol	Profitcenter der Eidg.	
	oder mehr	Alkoholverwaltung ein-	
		gehend, für Pflichtlager	
2207.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit	zur Denaturierung	—,70
10 00	einem Alkoholgehalt von 80 % Vol	durch alcosuisse,	
	oder mehr	Profitcenter der Eidg.	
		Alkoholverwaltung	
2208.	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit	direkt an alcosuisse	15.—
90 10	einem Alkoholgehalt von weniger als	Profitcenter der Eidg.	
	80 % Vol	Alkoholverwaltung ein-	
		gehend, für Pflichtlager	
2302.	Weizenkleie	zu diätetischen	70.—
30 10		Zwecken für die	
		menschliche	
		Ernährung	
*	Bemerkungen		
2106.90 30	Waren aus der Europäischen Gemeinschaft	Fr. 5.—.	



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	
2309.	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert	zur Verwendung als technischem Hilfsstoff für Tierfutter für Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	frei
	*90 81		
	*90 82		
	*90 89		
2903.	Chloroform (Trichlormethan), 13 00 technisches	zur Verwendung als Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	1.50
3823.	Stearinsäure 11 90	zur Herstellung von Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	1.—
3824.	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin 90 98 (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—03
3906.	Acrylnitril-Methacrylat-Pfropfcopolymer 9090 auf Butadien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von Verpackungsfolien	—10
3920.	10 00 Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von Faserzement	3.80
3920.	10 00/ Andere Platten, Blätter und Folien aus 71 90 kompakten Kunststoffen, andere als aus 73 00/ Vulkanfaser, weder verstärkt, 99 00 geschichtet noch auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen vereinigt, ohne Unterla- ge	zur Herstellung von fotografischen Filmen, auch lediglich Auftragen einer Haftschrift für die lichtempfindliche Emulsion; Herstellung von antistatisierten oder beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	10.—
4104.	11 00/ Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit 19 00 mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—30
4105.	10 00		
<hr/>			
*	Bemerkungen		
<hr/>			
2309.	In der Einfuhrdeklaration ist der Produktname gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere anzugeben.		
	90 81		
	90 82		
	90 89		
<hr/>			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4106.			
	21 00/		
	31 00/		
	40 00/		
	91 00		
4703.	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	
	21 00		—,10
	29 00		—,35
4705.	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlossen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,10
	00 00		
4810.	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten-Verpackungs-Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6.—
	13 10		
4810.	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6.—
	13 10		
	14 10		
	19 00		
4810.	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
	39 10		
5007.	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmäßige Stickerei	150.—
	10 00		
	20 10		
	20 20		
	90 10		
	90 20		
5007.	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200.—
	20 10		
5111.	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
	11 00		
	19 00		
	90 00		
5112.	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25.—
	11 10		
	11 90		
	19 10		
	19 90		
	90 10		
	90 90		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5208. 11 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbsmässige Stickerei	50.—
5208. 12 00/ 19 00	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht als 60 bis 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
5208. 12 00/ 19 00	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
5209. 11 00/ 19 00			
5210. 11 00/ 19 00			
5211. 11 00 19 00			
5212. 11 00 21 00			
5402. 10 00	Multifilament-Garne, rohweiss, im Titerbereich von 940 bis 1880 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	40.—
5402. 10 00 41 00 51 00	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5402. 20 00	Multifilament-Garne, rohweiss oder düsengefärbt, im Titerbereich von 1100 bis 5500 dtex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	8.—
5402. 31 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
5402. 32 00	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
5402. 32 00	Filamentgarne aus Polyamid, texturiert und gezwirnt	zur Herstellung von Teppichen	70.—
5402. 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren, Besen und Staubwischern	30.—
5407.	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—
41 00			
42 00			
51 00			
52 00			
61 10			
61 20			
69 10			
69 20			
71 00			
72 00			
81 00			
82 00			
91 00			
92 00			
5407.	Gewebe aus Filamentgarnen aus Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 50 g (Aetzgaze)	Ausbrennstoff für die Stickerei	30.—
71 00			
72 00			
81 00			
82 00			
91 00			
92 00			
5408.	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss mattiert	gewerbsmässige Stickerei	70.—
21 00			
31 00			
5512.	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 00			
19 10			
21 00			
29 10			
91 00			
99 10			
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von	gewerbsmässige Stickerei	
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/			
29 00			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 10			
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
92 10			
92 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige Stickerei	30.—
11 00			
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
91 00			
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnli- chen Massen als Zwischenlage oder Auf- lage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5. —
10 00			
6309.	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putz- lappen	—.03
00 00			
6403.	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
19 00			
7019.	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
90 90			
7204.	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
49 00			
7225.	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektri- schen Teiles von Ma- schinen und Apparaten	—.20
11 11/ 19 90			
7226.			
11 11/ 19 90			

---

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterver- arbeitung	—,60

---